

Quod mit Coniunctiv nach Verbis sentiendi et declarandi.

In den Schriften über lateinische Syntax (z. B. bei Dräger Hist. Synt. II² S. 225) figurirt als ältestes Beispiel von quod nach einem Verbum sentiendi oder declarandi der Vers Plaut. Asinar. 52: equidem scio iam filius quod amet meus. Ein Mißtrauen gegen diesen Beleg muss um so mehr aufsteigen, als das der Zeit nach nächste Beispiel aus Cicero's Briefen ist (ad. fam. III 8, 6) und als auch dies durchaus nicht die barbarische Härte hat wie dieser Plautusvers; ebenso auch die vereinzelt Beispiele aus Caesar (B. C. I 23, 3), Vergil u. s. f. Aber trotzdem, und

obwohl erst eine späte Latinität wirklich analoge Beispiele bietet, findet sich in allen Plautusausgaben, einschliesslich der neuesten von Götz und Löwe, der betreffende Vers so wie er oben angeführt ist. Zwar haben Einzelne in älterer und neuerer Zeit angestossen, auch wohl Aenderungen versucht, aber nichts Ueberzeugendes vorgebracht. Und doch ist der Barbarismus in der That in sehr einfacher Weise zu beseitigen. Man nehme nur die Stelle im Zusammenhange. Der alte Demaenetus sagt zu seinem Sklaven Libanus (47 ff.): *Quor hoc ego ex te quaeram aut quor miniter tibi, propterea quod me non scientem feceris? Aut quor postremo filio suscenseam, patres ut faciunt ceteri?* Hier unterbricht Libanus mit der Zwischenbemerkung für sich: *quid istuc novist? demiror quid sit et quo evadat sum in metu.* Dann der fragliche Vers, den Demaenetus spricht: *equidem scio iam, filius quod amet meus istanc meretricem e proxumo Philenium.* Ich meine, es ist nichts klarer, als dass das 2. quor mit Conjunctiv (*quor suscenseam*) ebenso eine Ergänzung mit *quod c. conj.* verlangt, wie sie das erste quor (*quor miniter*) in dem Satze *quod feceris* gefunden hat, und dass diese Ergänzung sich in der That in *quod amet* findet. Also hat *quod amet* mit *scio* nichts zu thun, und diese Worte: *equidem scio iam*, sind vielmehr der Zwischenbemerkung des Libanus zuzuthellen ('halt ich weiss schon'). Demaenetus kommt der Sache näher und näher: erst ganz allgemein *propterea quod me non scientem feceris*; alsdann erwähnt er bereits den Sohn, macht aber nun noch erst eine Pause, ehe er das was dieser thut offen sagt; diese durch einen Gedankenstrich (statt Fragezeichen) hinter *ceteri* auszudrückende Pause wird von Libanus mit der Zwischenbemerkung ausgefüllt. Indem dann der Alte wieder seinen Satz aufnimmt, setzt er begreiflicherweise *filius meus* noch einmal, obwohl in dem ersten Stücke desselben Satzes bereits *filio* stand. Hinter *Philenium* V. 53 hat das Fragezeichen zu stehen. — Ich meine, es bleibt hier kein Bedenken, und somit sind die Anfänge des *quod* statt *Acc. cum Inf.* um eine beträchtliche Zeit herabzurücken.